

Antrag

durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen

auf nachträgliche Genehmigung

Haushaltsvollzug 2024

**Kapitel 08 04 Titel 633 03 „Kostenerstattung und Gewährung von
Jugendhilfe“**

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 37 Sächsische Haushaltsordnung

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Haushaltsvollzug 2024
Kapitel 08 04 Titel 633 03 „Kostenerstattung und Gewährung von Ju-
gendhilfe“
Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 37 Sächsische Haushaltsordnung

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
28-H 1220/08/6/12-2024/
59296

Dresden, **11** . Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 Sächsische Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4
Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023/2024 bitte ich um die nachträgliche Ge-
nehmigung der nachfolgenden überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr
2024 bei

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Kapitel 08 04 Titel 633 03
„Kostenerstattung und Gewährung von Jugendhilfe“
bis zur Höhe von 14.600.000 Euro

durch den Landtag.

Laut dem Antrag des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt dienen die Ausgaben der Kostenerstattungen nach § 89d SGB
VIII an die Landkreise und Kreisfreien Städte aufgrund des erheblichen An-
stiegs der Inobhutnahmen unbegleitet minderjähriger Ausländer (umA) durch
die Jugendämter.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Der Freistaat Sachsen ist nach § 89d SGB VIII zur Erstattung der Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet, verpflichtet.

Mit Beginn des Jahres 2023 setzte ein stetiger Zuwachs an umA-Fällen ein. Aktuell stagnieren die Fallzahlen auf hohem Niveau. Der konstant starke Anstieg, im Wesentlichen bedingt durch die sich ändernden Rahmenbedingungen (diverse Krisenregionen und zunehmende außenpolitische Unsicherheiten), war im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt 2023/2024 in diesem Ausmaß nicht absehbar. Der mit dem Zuwachs an Inobhutnahmen einhergehende Mehrbedarf an Ausgabemitteln ist folglich nicht im Haushalt 2024 abgebildet.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt innerhalb der Ausgaben im Einzelplan 08.

Das Staatsministerium der Finanzen hat - nach erfolgter Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2023/2024 in dessen Sitzung am 26. September 2024 - hierzu die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Haushaltsordnung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann